STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2780/2022

35. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck; Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2021			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	01.07.2022	
Verfasser	Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	31 Rechts- und Vertragswesen, Beteiligungsmanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	27.09.2022	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Auszug aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 28.06.2022

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2021 der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH in Höhe von 611.442,12 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Oberbürgermeister o. V. i. A. wird ermächtigt, als alleiniger Gesellschaftsvertreter der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH den o. g. Beschluss zu fassen und zu vollziehen.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag		Ja		€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

In seiner Sitzung am 28.06.2022 hat sich der Aufsichtsrat mit der Verwendung des Jahresergebnisses 2021 befasst und mit 12 : 0 Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 2 lit. h) des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 611.442,12 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.“

Gemäß § 9 Abs. 2 lit. h) des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke berät der Aufsichtsrat Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Die Gesellschafterversammlung ist für die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung zuständig (§ 11 lit. a) des Gesellschaftsvertrages).

Die Stadtwerke haben im Geschäftsjahr 2021 ein durch Sondereffekte belastetes Ergebnis erzielt. Wesentliche Effekte waren die Rückstellungsbildung für die Unterhaltslast der Amperufer und die Drohverlustrückstellung wegen drohender Verluste aus den Fernwärmeverträgen.
Das Jahresergebnis ist vor allem durch höhere Personalkosten, Aufwand für Rückstellungen Sanierung Amperufer und Drohverluste Fernwärme denen ein geringerer Anstieg der betrieblichen Erträge aus dem Energieverkauf gegenübersteht, geprägt.

Gemäß Art. 93 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) vertritt der Oberbürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung. Bei diesem Beschluss handelt es sich nicht um eine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf deshalb der Genehmigung des Stadtrates.

Aus diesem Grund kommt die Verwaltung zum o. g. Beschlussvorschlag.